

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Rimbach vom 27.05.1991 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach.

„Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BGBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.1997 (GVBl. I S. 224) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach/Odw. in ihrer Sitzung am 19.12.2002 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) die Getränke- und Bastelpauschale.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Die Getränke- und Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken für die Kinder und am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung der Kinder dar.
- (4) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch die Getränke- und Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die ganztägige Betreuung für ein Kind einer Familie
ab 01.01.2003 80,00 Euro/Monat,
ab 01.01.2004 88,00 Euro/Monat .
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Gemeinde so beträgt die Betreuungsgebühr für die ganztägige Betreuung
 - a) für das Zweite Kind ab 01. 01. 2003 46,00 Euro/Monat,
ab 01. 01. 2004 52,00 Euro/Monat.
 - b) für das dritte Kind und jedes weitere wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Getränke- und Bastelpauschale

- (1) Als Getränke- und Bastelpauschale sind einheitlich 2,00 Euro/Monat zu entrichten.
- (2) Die Pauschale ist direkt an den Kindergarten zu zahlen.

§ 4 Ermäßigung der Benutzungsgebühren

Falls wegen zu starker Belegung die Einrichtung von Halbtagsplätzen erforderlich werden sollte (Anordnung durch den Gemeindevorstand ist hierfür notwendig), beträgt die Gebühr für den Halbtagsplatz jeweils die Hälfte des festgesetzten Betrages nach § 2.

§ 5 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

§ 6 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

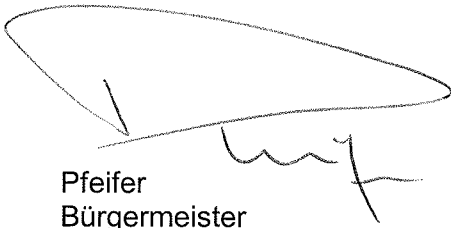
Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 27.05.1991 mit allen ergangenen Nachträgen außer Kraft.

Rimbach, den 20.12.2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rimbach/Odw.


Pfeifer
Bürgermeister



(Siegel)